

Emeline Thielen & Wolfram Schulze

Trauer in Haft – Erkenntnisse aus einer qualitativen Studie

Der Artikel erörtert Wechselwirkungen zwischen einer Inhaftierung und dem Tod eines/einer nahen Angehörigen während der Inhaftierung. Ein solcher Verlust gilt als Risikofaktor für die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit und stellt gleichzeitig die Inhaftierten vor besondere Herausforderung im Umgang mit ihrer Trauer. Erkenntnisbasis bildet eine qualitative Studie. Es zeigt sich, dass die Inhaftierung ein möglicher Störfaktor bei der Trauer der Inhaftierten darstellt. Ein weiteres, zunächst paradox erscheinendes Ergebnis ist, dass das Erleben eines Trauerfalles während der Inhaftierung den Ausstieg aus der Straffälligkeit durch eine Steigerung der Mitwirkungsbereitschaft bei den Behandlungsmaßnahmen sowie das Initiieren oder die Verstärkung eines Umdenkprozesses fördern kann. Schlussfolgerungen für die Arbeit der Sozialen Dienste in Justizvollzugsanstalten werden gezogen.

Schlagwörter: Behandlungsmaßnahmen, Inhaftierung, Mitwirkungsbereitschaft, Rückfall, Sozialer Dienst, Straffälligkeit, Trauer

Grief in Imprisonment – Findings From a Qualitative Study

This article discusses interactions between incarceration and the death of a close relative during incarceration. Such a loss is considered a risk factor for the likelihood of re-offending and, at the same time, poses a particular challenge to detainees in terms of dealing with their grief. The findings are based on a qualitative study. It shows that incarceration is a possible disruptive factor in the grief of the incarcerated. Another result, which at first seems paradoxical, is that experiencing grief during incarceration can promote an exit from delinquency by increasing a detainee's willingness to participate in treatment measures as well as initiating or strengthening a rethinking process. Conclusions are drawn for social work in correctional facilities.

Keywords: cooperativeness, delinquency, grief, imprisonment, reoffending, social services, treatment interventions

1. Einleitung

Trauer kann als eine „emotionale [Reaktion] auf einen Verlust, der die Lebenswelt eines Hinterbliebenen signifikant verändert“ (Krüger, 2017, S. 86), präziser als der Verarbeitungsprozess eines Verlustes verstanden werden. Dieser Prozess der/des Trauernden beinhaltet die Auseinandersetzung mit der durch den Verlust veränderten Welt sowie die Auseinandersetzung mit seinen/ihren Gefühlen (ebd., S. 86). Trauer umfasst den Menschen als Leibsubjekt in all seinen Dimensionen – biologisch-physiologisch, psychologisch-emotional, kognitiv-geistig und sozial-kulturell (Petzold, 2020), wobei materielle und immaterielle Aspekte einbezogen

sind (zum Beispiel Körperschmerzen, Traurigkeit, finanzielle Sorgen oder weniger soziale Unterstützung). In der Folge stellt Trauer in Haft ein übergreifendes Thema dar, welches die Kooperation der im Strafvollzug tätigen Berufsgruppen aus dem Sozialen Dienst, dem Allgemeinen Vollzugs- und Psychologischen Dienst sowie der Seelsorge erfordert. Die Begleitung bei Trauerfällen kann also nicht, wie erfahrungsgemäß zum Teil noch verbreitet, allein der Seelsorge zugeschrieben werden. Zu Trauerfällen kommt es bei ungläubigen oder gläubigen Menschen, hier auch unabhängig der Religion, die in der Anstalt von Seelsorgenden vertreten wird. Trauerbegleitung allein durch Seelsorgende würde Trauerbegleitung eher verhindern oder zumindest erschweren (Potter, 1999, S. 22). Gleichzeitig verfügt zum Beispiel das Vollzugspersonal, das die Inhaftierten fast täglich sieht, häufig über wenig bis gar keine Kenntnisse zu Trauer und Trauerbegleitung, sodass die Bedarfe der Trauernden zunächst nicht oder allein unzureichend erkannt werden (Potter, 1999, S. 22). Bisher hat sich die Forschung wenig mit der Thematik der Trauer während einer Inhaftierung beschäftigt. Im englischsprachigen Raum existieren einige Zeitschriftenartikel, die sich mit dieser Thematik unter Bezugnahme auf entsprechende Studien auseinandersetzen. Hierzu gehören der Artikel von Margaret Potter „Inside Grief“, 1999 in der Zeitschrift „Bereavement Care“ erschienen, sowie Janette Mastertons Artikel „A confined encounter: the lived experience of bereavement in prison“, 2014 ebenfalls in dieser Zeitschrift veröffentlicht. Sie zeigen auf, dass Trauererlebnisse in Haft eine negative Auswirkung auf die Bewältigungsfähigkeiten der Trauernden haben können. Wie wird Trauer von Inhaftierten im Vollzug nach dem Verlust einer nahe stehenden Person ge- bzw. erlebt, ist die zentrale Frage der Studie, deren Ergebnisse hier vorgestellt und woraus Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

2. Traueraufgaben nach Worden und deren mögliche Wechselwirkungen mit einer gleichzeitigen Inhaftierung

Die hier referierte Studie beruht auf dem Modell der Traueraufgaben nach William Worden. Dieses Modell wurde angewendet, da es die Singularität sowie die sozialen und kulturellen Faktoren von Trauerprozessen berücksichtigt, dem/der Trauernden eine aktive Rolle im Trauerprozess (Worden, 2018, S. 72) zukommt, in dem Umgang mit den Aufgaben zeitlich flexibel (keine Rangfolge der Aufgaben) sowie zukunftsorientiert ist. Insofern wurde es für die Durchführung der Studie mit der Zielgruppe als besonders praktikabel angesehen. Das Modell von Worden wurde von Chris Paul (2021) um zwei, hier als wesentlich erachtete, Aufgaben erweitert. Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im weiteren Verlauf.

2.1 Die Mediatoren der Trauer als individualisierende Faktoren

Mediatoren sind Faktoren, die die Traueraufgaben beeinflussen und den Trauerprozess individualisieren: es sind beispielweise die Art der Beziehung und der Bindung zwischen dem/der Verstorbenen und dem/der Trauernden, Umstände des Todes, frühere Erfahrungen mit Verlusten des/der Trauernden, Persönlichkeitsvariablen, Alter und Geschlecht des/der Trauernden (Worden, 2018, S 61 ff.). Besonders interessieren im Rahmen dieser Studie die Mediatoren „Soziale Variablen“ und „gleichzeitig auftretende Belastungen“. Soziale Variablen umfassen das Vorhandensein von und die Zufriedenheit mit der sozialen Unterstützung (Worden, 2018,

S 79). Darüber hinaus gehört die Übernahme von unterschiedlichen sozialen Rollen in Folge des Verlustes dazu. Die Forschung zeigt in diesem Zusammenhang, dass das Engagement Trauernder die Bewältigung des Schmerzes fördert (ebd., S 79). Auch das Einbetten in religiöse sowie kulturelle Normen stellt eine soziale Variable dar, welche „Richtlinien und Rituale im Umgang“ (ebd., S. 79) mit dem Tod eines/einer An- bzw. Zugehörigen bietet. Unter gleichzeitig auftretenden Belastungen werden krisenhafte Lebensereignisse oder „sekundäre Verluste“ (ebd., S. 80) im zeitlichen Kontext verstanden. Der Verlust einer nahestehenden Person während der Inhaftierung stellt gemäß Worden einen Fall dar, der einen negativen Einfluss auf das Trauererleben bzw. den Trauerprozess aufweisen kann.

2.2 Den Verlust als Realität akzeptieren

Die erste Aufgabe besteht darin, den Tod der nahestehenden Person als Tatsache intellektuell und emotional zu akzeptieren (Worden, 2018, S. 45 ff.). Dazu tragen besonders die Benachrichtigung des/der Gefangenen über den Todesfall, sein/ihr Einbezug in Trauerrituale sowie die Teilnahme an der Beerdigung bei. Die Benachrichtigung erfolgt, so zeigt die Praxis, in den meisten Fällen über Fernkontakte wie Telefonate oder Schriftverkehr. Dies ermöglicht Angehörigen, die sich entweder davor schämen, dass der/die Inhaftierte sich als solche:r bei der Beerdigung öffentlich zeigt, oder die sich einfach aus unterschiedlichen Gründen davor fürchten, den/die Gefangene:n über den Verlust zu informieren, in einfacher Weise die Benachrichtigung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (Potter, 1999, S. 23). Weiter kann der/die Gefangene durch angeordnete Kontaktbeschränkungen gehindert werden, die Trauer gemeinsam mit seinem/ihrer vertrauten Umfeld zu organisieren oder miterleben zu dürfen (Shoemaker, 2019, S. 141 ff.). Dass der/die Gefangene erst nach der Beerdigung von dem Todesfall erfährt, ist somit vorstellbar. Weiterhin kann der/die Inhaftierte ggf. lediglich über Fernkontakte in die Trauerrituale einbezogen werden. Dazu bedarf es der Kooperation seiner/ihrer Angehörigen (Potter, 1999, S. 23). Sollte die Kultur oder Religion des/der Trauernden die Teilnahme an bestimmten Ritualen erfordern und er/sie durch die Inhaftierung daran gehindert werden, kann sein/ihr Trauerprozess gefährdet werden (ebd., S. 23). Nicht selten ist die Teilnahme an der Beerdigung oder der Besuch beim Bestattungsinstitut aus Sicherheits- oder Organisationsgründen nicht möglich oder sie kann nur unter Aufsicht, mit Handschellen erfolgen.

Die Teilnahme an Trauer Ritualen bedingt die Gewährung von Lockerungen, welche grundsätzlich den Todesfall eines/einer nahen Angehörigen berücksichtigen. Sollte solch eine Lockerung nicht gewährt werden, kann erneut der Trauerprozess darunter leiden (ebd., S. 23). Sollte hingegen die Lockerung und somit eine Teilnahme gewährt werden, wird die Akzeptanz der Realität des Verlustes begünstigt. Gleichzeitig können die Umstände (Handschellen und begleitendes Aufsichtspersonal) zur Hemmung der Gefühle oder auch zum Auftreten von Scham oder Wut bei dem/der Trauernden führen (ebd., S. 23). Außerdem erlauben diese Umstände keine direkten Kontakte mit den verbleibenden Angehörigen sowie kein konkretes Mitmachen bei dem Ritual (bspw. Tragen des Sarges) (ebd., S. 23). Darüber hinaus kann die Inhaftierung durch die daraus resultierende Isolierung zu Problemen führen, die Abwesenheit des/der Verstorbenen zu erleben und als wahr zu empfinden. Somit kann die Haft die Bewältigung der ersten Aufgabe stören. Das Leugnen des Verlustes oder dessen Bedeutung für den/die Be-

troffene:n würde insofern auf eine gestörte bzw. nicht erfolgte Verarbeitung der Aufgaben hindeuten (Worden, 2018, S. 46 f.) und kann „von einer leichten Verzerrung der Realität bis zur regelrechten Wahnvorstellung“ (ebd., S. 46) reichen.

2.3 Den Schmerz verarbeiten

Laut Worden (2018, S. 50) ist der bei Trauer empfundene Schmerz sowohl körperlich als auch emotional und beinhaltet verhaltensspezifische Komponenten. Es gilt nach seiner Auffassung den Schmerz zuzulassen und durchzuarbeiten. Ihn beispielsweise aufgrund des Umfeldes zu leugnen oder zu verbergen, so wie es in Haft aus Eigensicherheitsgründen oder im Rahmen der dortigen evtl. herrschenden Subkultur durchaus vorstellbar ist, kann zur Leugnung der Trauer führen (Worden, 2018, S. 50). Mit der Familie zu trauern, kann gleichzeitig aufgrund der durch die Haft vorgegebenen Trennung erschwert oder gar unmöglich sein (Shoemaker, 2019, S. 32 f.). Es kann weiter davon ausgegangen werden, dass die Inhaftierten aufgrund des geregelten, alltäglichen Ablaufes nur über begrenzte Möglichkeiten verfügen, ihre Gefühle zu äußern und auf ihre Art trauern zu dürfen (Potter, 1999, S. 23), welches zu einer Unterbrechung bzw. Verzögerung der Trauer führen kann (Shoemaker, 2019, S. 144 f.).

Weiterhin kann der empfundene Schmerz in bestimmten Fällen zu Halluzinationen bzw. intrusiven Gedanken führen, welche die/der Inhaftierte dann zu verheimlichen sucht, um zu vermeiden, dass eine psychische Störung diagnostiziert wird (Potter, 1999, S. 23). Diese Gedanken können um die Hinterbliebenen kreisen, um welche sich der/die Gefangene Sorge macht und denen er gern beistehen würde, es aber ggf. haftbedingt nicht kann (ebd., S. 23). Der/die Trauernde kann sich zudem vor eigenen Emotionen, darunter vor allem Wutausbrüchen fürchten, besonders wenn er/sie an einem Anti-Aggressionstraining teilnehmen soll, da das Vollzugspersonal aufgrund der identifizierten Gewaltproblematik das Verhalten unangemessen interpretieren könnte (ebd., S. 23).

Die von dem/der Gefangenen ausgewählte Bewältigungsstrategien sind vielfältig, einige stellen Risikoverhalten bzw. Straftaten dar. Diese Bewältigungsstrategien können bspw. Sport, Schreiben, intensive Teilnahme an (Behandlungs-)Maßnahmen, die Einnahme von Betäubungsmitteln, der soziale Rückzug oder gar eine Selbstgefährdung sein (Potter, 1999, S. 23 ff.). Der Schmerz kann schließlich von dem/der Trauernden ebenfalls aufgrund der oben genannten Aspekte unterdrückt werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, sodass er von Beteiligten nicht mit dem Trauerfall in Verbindung gesetzt wird (ebd., S. 24).

2.4 Sich an eine Welt ohne die verstorbene Person anpassen

Drei Anpassungsarten tragen gemäß Worden (2018) zur Bewältigung dieser Aufgabe bei. Dabei handelt es sich nicht um eine normative, sondern um eine lebenspraktische Anpassung, d. h. eine Veränderung der Lebensbedingungen. Die externe Anpassung hängt von der Beziehung zur verstorbenen Person und der Rolle, die sie im Leben des Verbleibenden hatte, ab. Neue Fähigkeiten entwickeln und neuen Sinn finden, kann die Folge eigener neuer Rollenübernahmen sein (Worden, 2018, S. 52 f.). Inhaftierte können in den meisten Fällen aufgrund

ihrer Inhaftierung nicht oder nur begrenzt begreifen, was das Leben ohne die verstorbene Person für sie bedeutet, da der/die Inhaftierte nicht mit der Realität des Verlustes in konkreten, alltäglichen Zusammenhängen konfrontiert wird (Potter, 1999, S. 23 f.).

Bestand ein regelmäßiges Kontaktverhältnis per Brief oder via Telefonate mit dem/der Verstorbenen, erfordert der Verlust eine unverzügliche kognitive Anpassung an das Ende dieses Kontaktes (Potter, 1999, S. 24). Außerdem ist es in den meisten Fällen schwierig, eine neue soziale Rolle aus der Haft heraus zu übernehmen (ebd., S. 24). Stirbt beispielsweise der/die Ehepartner:in eines/einer Gefangenen, kann er/sie nicht unmittelbar die Rolle des/der Ver- und Fürsorger/in für gemeinsame Kinder übernehmen.

Im Rahmen der externen Anpassung ist die Sinnfindung von Bedeutung, indem der Trauerfall „die eigenen Lebenseinstellung im Kern [erschüttert]“ (Worden, 2018, S. 53). So kann diese die (Re-)Sozialisierung von Inhaftierten fördern, indem jene einen Desistanceprozess, also die „Beendung [der] kriminelle[n] Handlung“ (Wirtz, 2022), befördern, indem der/die Straftäter:in aus der Kriminalität nach einem selbst initiierten Prozess aussteigt (Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2017).

Die interne Anpassung bezieht sich auf „das Selbstbild, die Selbstachtung und die eigene Kompetenzerwartung“ (Worden, 2018, S. 53). Sollten diese von der verstorbenen Bezugsperson abhängen, stellt diese Anpassung eine reale Herausforderung dar. Die eigene Kompetenzerwartung kann durch den Trauerfall sinken und Hilflosigkeit auftreten (Worden, 2018, S. 54). Infolgedessen kann die Resozialisierung gefährdet sein, da gewisse Aufgaben oder Verpflichtungen nicht mehr oder unangemessen erfüllt werden. Die interne Anpassung beinhaltet die (neue) Beantwortung der Frage: Wer bin ich? In Wechselwirkung mit der Haft kann die Beantwortung den Desistanceprozess begünstigen oder gefährden. Die interne Anpassung kann ebenfalls gestört werden, wenn mit der Inhaftierung eine gedankliche Trennung von der Realität des Verlustes erfolgt. Es ist denkbar, dass die Inhaftierung die Verarbeitung dieser Aufgabe unterbricht bzw. verhindert, sodass diese erst nach der Entlassung erfolgt. Damit kann es für Haftentlassene zur zusätzlichen Herausforderung werden, sich an Aspekte des Lebens in Freiheit anzupassen (Potter, 1999, S. 24).

Die dritte Anpassung ist die spirituelle Anpassung. Durch den Verlust werden häufig eigene Annahmen und Überzeugungen (bspw. über den Sinn des Lebens) in Frage gestellt. Drei zentrale Annahmen werden hinterfragt: „dass die Welt ein guter Ort ist, ... Sinn ergibt, und dass die eigene Person der Wertschätzung würdig ist“ (Worden, 2018, S. 55). Neue Überzeugungen sind zu entwickeln oder vorhandene anzupassen (ebd., S. 55). Es geht darum, „der Verletzlichkeit des Lebens und den Grenzen der Kontrollierbarkeit Rechnung zu tragen“ (ebd., S. 55). In Haft ist diese Kontrollierbarkeit bereits aufgrund des geregelten Alltages begrenzt, sodass Probleme bei der spirituellen Anpassung auftreten können.

2.5 Eine dauerhafte Verbindung zu der verstorbenen Person inmitten des Aufbruchs in ein neues Leben finden

Die Aufgabe besteht darin, eine (neue) beständige Bindung an die verstorbene Person zu entwickeln, der Person einen angemessenen Platz einzuräumen und gleichzeitig das eigene Leben weiterzuleben. Dabei können „Gespräche“ mit dem/der Verstorbenen, Träume von ihm/ihr oder das Gefühl, von ihm/ihr beschützt zu sein, auftreten (Worden, 2018, S. 56 f.). Gelingt es Trauernden nicht, sich von dem Schmerz und der ursprünglichen Bindung zu lösen, schaffen

sie es nach Worden nicht, ein eigenes Leben weiter zu gestalten (Worden, 2018, S. 58). Die Inhaftierung vereinfacht womöglich die Bewältigung dieser Aufgabe, da der/die Gefangene eventuell aufgrund der räumlichen und sozialen Trennung bereits mit dem/der Verstorbenen eine veränderte Verbindung herstellte. Andererseits stellt die Inhaftierung ein Hindernis in der konkreteren Gestaltung dieser Verbindung dar. Besuche am Grab, der Kontakt mit Gegenständen, die mit dem/der Verstorbenen verbunden sind/waren, sind in der Regel nicht möglich (Potter, 1999, S. 24), obwohl dies nach Worden begünstigende Faktoren sind.

2.6 Ergänzungen des Modells nach Chris Paul

Für Paul spielt Schuld in Trauerprozessen eine wesentliche Rolle. Es können sogenannte instrumentelle Schuldzuweisungen entstehen, welche „quälende Fragen [beantworten] und existenzielle Grundbedürfnisse [befriedigen], die in krisenhaften Lebenssituationen entstehen“ (Paul, 2021, S. 64 f.). Sie können sich gegen den/die Trauernde:n selbst und/oder Andere richten sowie von Anderen angestoßen sein (Paul, 2021, S. 63 ff.). Weiterhin können sie als kurzfristige Ventile oder sogenannte Platzhalter für andere Gefühle oder Gedanken fungieren. Zudem können sich ständige Schuldzuweisungen als Lebensmuster eines Individuums zeigen (Paul, 2021, S. 64 f.). Das gilt für trauernde Inhaftierte gleichfalls. Die durch Inhaftierung gezwungene Abwesenheit im Moment des Todes des/der An- bzw. Zugehörigen könnte Schuldgefühle auslösen oder sogar, dass der/die Gefangene sich wegen seiner Inhaftierung für den Tod des/der Verstorbenen verantwortlich fühlt (Potter, 1999, S. 23). Darüber hinaus ist als Reaktion auf den Verlust Wut gegen den Vollzug oder gegen Dritte, die als verantwortlich für die Inhaftierung oder die Nicht-Gewährung von Lockerungen von dem/der Trauernden angesehen werden, denkbar (ebd., S. 23). Diese instrumentellen Vorwürfe können zur Verarbeitung zwei weiterer Aufgaben beitragen.

Paul fügt zunächst eine vorangestellte Aufgabe hinzu: die Sicherung des Überlebens, bei welcher die mit dem Trauerfall verbundenen Gefühlen sowie die oben genannten Schuldzusammenhängen Wechselwirkungen aufweisen (Paul, 2021, S. 86–88). Die Inhaftierung selbst kann für Gefangene eine Bedrohung des Überlebens bedeuten, indem sie einen radikalen Wechsel der Lebensumstände darstellt und gemäß Sykes Theorie der „Pains of Imprisonment“ (Moore et al., 2021, S. 23) grundsätzlich schon mit zahlreichen Verlusten wie u. a. von Freiheit, Autonomie oder intimen Beziehungen verbunden ist (Moore et al., 2021, S. 23). Insofern soll der/die Gefangene zunächst sein/ihr Leben neu justieren. Trauerfall und Inhaftierung können gemäß Wordens Mediatoren als gleichzeitig auftretende Belastungen gesehen werden, was zu Verzögerung bzw. Leugnung der Trauer oder zur Entstehung einer komplizierten Trauer beitragen kann (Worden, 2018, S. 80).

Bei der Traueraufgabe, dem Verlust Sinn und Bedeutung geben, geht es darum, „die bisherigen Deutungsmuster und Gewissheiten“ durch eine sogenannte Rekonstruktion von Bedeutung und Sinn neu zu definieren (ebd., S. 88 ff.). Schuldzusammenhänge sind auch hier relevant. Der Tod der verstorbenen Person kann als Strafe für den/die Trauernde:n oder den/die Verstorbene:n selbst empfunden oder andere beschuldigt werden. Durch diese Schuldzuweisungen wird eine neue Bedeutung im Rahmen der Lebensgeschichte hergestellt (Paul, 2021, S. 89 f.). Entstehende Gefühle der Wut oder Niedergeschlagenheit gefährden möglicherweise die Resozialisierung. Schuldzuweisungen können die angemessene Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln be- oder verhindern.

2.7 Verlust eines nahestehenden Menschen als Risikofaktor Rückfallwahrscheinlichkeit

Ein Trauerfall ist ebenfalls aus der Perspektive der (Re-) Sozialisierung des/der Gefangenen relevant. Die Straffälligenhilfe wird bereits seit Jahren durch ihre Risikoorientierung geprägt (Ghanem, 2018, S. 36), die besonders an das Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR-Modell) anknüpft. Dieses Modell beruht auf drei Achsen:

- einem Risikoprinzip, in dessen Rahmen die Intensität der Betreuung durch die Rückfallwahrscheinlichkeit bedingt wird. Jene Rückfallwahrscheinlichkeit wird selbst anhand wissenschaftlich definierter Risikofaktoren festgelegt (Ghanem, 2018, S. 36).
- einem Bedürfnis- (Need-)prinzip, nach welchem die Betreuung des straffällig gewordenen Menschen „auf die positive Veränderung von Faktoren abzielen soll, die mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit einhergehen und veränderbar sind“ (ebd., S. 36).
- einem Responsivity-Prinzip, nach welchem die Interventionsmethoden und -techniken sich stets an der Empfänglich- bzw. Aufnahmefähigkeit des/der Betreuten, also an seinen/ihren Lernfähigkeiten, Stärken sowie Motivation orientieren sollen (ebd., S. 36).

Über die Hauptrisikofaktoren hinaus, welche aus antisozialen Verhaltensweisen, Persönlichkeitsmerkmalen, Kognitionen und Beziehungen bestehen (Andrews & Bonta, 2015, S. 86), sollen sogenannte sekundäre Risikofaktoren in Betracht gezogen werden, besonders die familiäre Situation. In diesem Rahmen werden die Qualität der interpersonellen Beziehungen sowie die familiären Einstellungen gegenüber antisozialen Verhaltensweisen analysiert und bewertet (ebd., S. 88). Sind die Qualität der Beziehungen niedrig und die antisozialen Verhaltensweisen geduldet, steigt die Gewichtung dieses Risikofaktors in der Rückfallwahrscheinlichkeit; hingegen stellen gute, enge familiäre Beziehungen und eine negative Einstellung der Familie gegenüber der antisozialen Verhaltensweisen eine Senkung der Gewichtung dieses Risikofaktors dar (ebd., S. 88). Infolgedessen ist vorstellbar, dass der Verlust eines/einer nahen Angehörigen einen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aufweist, da entweder seine/ihre Unterstützung oder seinen/ihren negativen Einfluss damit ebenfalls endet. Ein weiterer, jedoch weniger entscheidenden Risikofaktor, besteht in persönlicher oder emotionaler Not (ebd., S. 88), welche sich aus dem Erleben eines Trauerfalls ergeben kann. Hier würde sich die Frage nach dem Suizidrisiko anschließen (Worden, 2018; Paul, 2018), was jedoch ein eigenes Thema ist.

3. Forschungsfrage

Die Forschungsfrage der Studie lautet: Wie wird Trauer von Inhaftierten im Vollzug nach dem Verlust einer nahe stehenden Person ge- bzw. erlebt?

4. Erhebungsinstrument

Die Datenerhebung erfolgte mittels problemzentrierten Interviews. Dies ist eine offene, halbstrukturierte Befragungsmethode, die sich auf eine bestimmte, gesellschaftlich relevante Problemstellung konzentriert (Mayring, 2016, S. 67 ff.). Hier wurden aus dem Modell der Traueraufgaben offene Fragen für den gegebenen Kontext „Haft“ abgeleitet.

Die Datenerhebung bestand in Anlehnung an Mayring aus drei Teilen. Eröffnend wurde über das Forschungsvorhaben aufgeklärt, die Zustimmung zur Teilnahme bestätigt und haftalltagsbezogene Fragen gestellt. In der zweiten Phase des Gespräches wurden die wesentlich interessierenden Leitfragen gestellt. Um den Redefluss nicht zu stören, wurde die Reihenfolge der Fragen an die Angaben der Interviewten angepasst. Die dritte Interviewphase verband die von den Befragten selbst eingebrachten Themen mit adäquaten Nachfragen. Die Interviews wurden digital aufgezeichnet und transkribiert (ebd., S. 70 ff.). Weitere Einzelheiten können bei der Kontaktadresse abgefragt werden.

5. Sample

Die Besonderheiten der Inhaftierung machten zunächst die Genehmigung der Befragung durch das zuständige Ministerium notwendig. Anschließend erfolgte mittels Unterstützung einer Haftanstalt die Rekrutierung von inhaftierten Personen, die einen subjektiv bedeutsamen und möglichst aktuellen Trauerfall während der Haft erlebten, sich in der Zeit der Studie in Haft befanden und dazu bereit waren, an der Studie teilzunehmen. Drei männliche Personen wurden zur freiwilligen Teilnahme gewonnen. Personenbezogene Daten wurden pseudonymisiert.

6. Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte gemäß der inhaltlich strukturierenden, qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker. Diese erlaubt eine komprimierende und resümierende, fall- und kategorienorientierte Analyse (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 108 ff.). Die Auswertung erfolgt in sieben Schritten, welche im Rahmen des Artikels allein auszugsweise wiedergegeben werden: initiierende analytische Textarbeit mit Hervorhebung aussagekräftiger Textstellen, Datenstrukturierung anhand von Ober- und Subkategorien, erster Codierprozess mit Zuweisung von Textabschnitten zu Kategorien, induktive Bildung von Subkategorien bei Ausdifferenzierung der zugeordneten Inhalte, erneute Codierung anhand der Subkategorien bzw. Fallzusammenfassung, vertiefende Einzelfallanalyse sowie Fall-/Gruppenvergleiche und Analyse der Zusammenhänge zwischen Kategorien, abschließend Verschriftlichung (ebd., S. 118-149).

7. Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt auf Grundlage der Auswertung der drei qualitativen Interviews nach Haupt- (HK) und Unterkategorie (UK):

HK 1(Erfahrungen der Interviewten mit der Haft): diente dem Einstieg ins Thema und wird nur kurz angesprochen. Zwei Interviewte gaben an, bereits hafterfahren zu sein. Das (Er-)Leben des Alltages teilt sich in zwei Richtungen: empfundenes Leiden und Machtlosigkeit sowie Selbstbestimmung in der Gestaltung der zur Verfügung gestellten Zeit.

HK 2: Sicherung des Überlebens

UK 2.1: Bedeutung bzw. Stärke des Verlustes. Alle Befragten gaben an, von den erlebten Verlusten stark betroffen (gewesen) zu sein. In einem Fall wurde angegeben, der Verlust verstärkte das Ziel, aus der Straffälligkeit auszusteigen.

UK 2.2: Selbst- bzw. Suizidgefährdung. Alle Befragten distanzierten sich von Selbst- bzw. Suizidgefährdung. Als Schutzfaktor wurden eigene Kinder sowie die vermuteten Wünsche des/der Verstorbenen genannt.

HK 3: Die Akzeptanz der Realität des Verlustes.

UK 3.1: Umstände des Todesfalles. Die Befragten erfuhren in unterschiedlicher Art und Weise von den entweder plötzlich ereigneten oder erwartbaren Todesfällen: über den Sozialen Dienst im Ursprungsland, Brief, selbst initiiertes Telefonat oder auf Anruf über das „Beamtentelefon“. In zwei Fällen gab es eine mehrtägige Verzögerung zwischen dem Todesereignis und der Übermittlung der Nachricht durch verbliebene Angehörige.

UK 3.2: Beziehung zum/zur Verstorbenen. Die Befragten beschrieben gute, enge Beziehungen zu den Verstorbenen. Wenn Kontakt unmittelbar vor dem Tod bestand, stellte dies nach Selbstauskunft eine Erleichterung für die Trauernden dar.

UK 3.3: Teilnahme an Ritualen. Kein Befragter nahm an der Beerdigung teil. Zwei Befragten stellten aus unterschiedlichen Gründen keinen Antrag hierzu: Wegen des Bestattungsortes im Ausland, der empfundenen zu langen Bearbeitungszeit oder des von Trauernden vermuteten Wunsches der Verstorbenen, nicht am Grab in Handschellen zu stehen. Ein Interviewter stellte im Ausland einen Antrag zur Teilnahme an einem trauerbezogenen Gebetsritual, welcher aus von ihm unbekanntem Grund abgelehnt wurde. Die Teilnahme an der Beerdigung bzw. ein späterer Besuch des Grabes war jedoch den interviewten Trauernden wichtig: Für einen wird nach seiner Angabe mit dem Grabbesuch die Trauer beginnen. Jeder Befragte plante, nach der Entlassung den Grabbesuch als wichtiges Ritual „nachzuholen“. Lediglich ein Befragter wurde in ein anderes Ritual einbezogen, indem er ein Spruch für die Todesannonce aussuchen durfte. Ein weiterer Befragte führte selbst Gebetsrituale durch, welche ihn beruhigten bzw. trösteten.

UK 3.4: Kontakt mit Angehörigen. Alle Befragte hatten nach dem Verlust Kontakt mit Angehörigen, dies wenigstens über Briefverkehr, welches als nicht befriedigend aufgrund der Verzögerung des Kontaktes bewertet wurde.

UK 3.5: Wahrnehmung des Verlustes. Bei der Akzeptanz der Realität des Verlustes, scheint es bei allen Befragten Schwierigkeiten zu geben. Es wurde berichtet, dass die Trauerarbeit erst mit einem Grabbesuch anfangen können wird. Darüber hinaus gab es ambivalente Angaben zwischen dem Begreifen des Verlustes und der aktiven Beschäftigung damit.

HK 4: Verarbeitung des empfundenen Schmerzes.

UK 4.1: Eigene Gefühle. Über den Schmerz, die Traurigkeit und den sozialen Rückzug hinaus wurden Machtlosigkeit, Schuldgefühle wegen der Abwesenheit zum Todeszeitpunkt sowie Schlafprobleme erwähnt. Erleichterung wurde bei dem Gedanken genannt, dass der Verstorbene nicht mehr leide, ein weiterer empfand einen gewissen Druck aufgrund der wenig zur Verfügung stehenden Unterstützung. Interessanterweise verband ein Befragter seinen Schmerz mit der zusätzlichen Inhaftierung, was er als „Doppelstrafe“ bezeichnete.

UK 4.2: Veränderungen im Haftalltag durch den Verlust. Die Trauererlebnisse führten bei den Befragten zu diversen Veränderungen des Haftalltages: Eintreten von Resignation, Antriebslosigkeit, weniger Motivation bei der Arbeit sowie veränderte Wahrnehmung der Härte der Haft.

UK 4.3: Erfahrene Unterstützung. Ein Interviewter hätte sich Unterstützung seitens des zuständigen Psychologischen Dienstes gewünscht, welchen er erfolglos angeschrieben habe. Sport wurde als beliebtes Ablenkungsmittel beschrieben, das Angebot fand jedoch während der Covid19-Pandemie nach Auffassung der Interviewten zu selten statt. In einem anderen Fall wurde lediglich die Seelsorge zur Unterstützung angeschrieben. Es wurde berichtet, dass einige Beamt:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes nach dem

Trauerfall durch Gespräche Trost gaben sowie Gesprächsangebote durch unterschiedliche Personen unterbreitet wurden. Die Unterstützung der Familie wurde als wichtig beschrieben, jedoch könne diese nur telefonisch erreicht werden, was kostenpflichtig und teuer sei. Die meisten Interviewten sind der Meinung, in Haft mit keinen oder sehr wenigen Personen über den Verlust reden zu können. Jeder Befragte gab an, seine Trauer in anderen Tätigkeiten wie Sport, Yoga oder im Rahmen einer Stressbewältigungsmaßnahme zu verarbeiten. Ob die erfahrene Unterstützung zur Verarbeitung des Schmerzes beigetragen hat, bleibt jedoch fraglich.

UK 4. 4: Reaktion des haftbezogenen Umfelds. Arbeitskollegen bei anstaltsinternen Arbeitsangeboten sowie die überwiegende Mehrheit der auf der Abteilung tätigen Beamten:innen des allgemeinen Vollzugsdienstes bekundeten ihr Beileid. Einige der letzteren Personengruppe unterbreiteten Gesprächsangebote und sorgten sich um das Wohlbefinden des Trauernden. Negative Reaktionen wie Abwehr oder Ausnutzung der Situation durch das haftbezogene Umfeld (bspw. durch Mitinhaftierte, so sie von der Trauersituation wussten) wurden nicht berichtet.

HK 5: Externe, interne und spirituelle Anpassungen.

UK 5.1: Wahrnehmung und Übernahme von neuen sozialen Rollen. Lediglich in einem Fall kam es durch den Verlust zur beabsichtigten Übernahme einer neuen sozialen Rolle. Sie konnte aufgrund der Inhaftierung nicht direkt übernommen werden. In den meisten Fällen kam es zu keiner Übernahme, sondern zu einer Weiterführung sowie in einem Fall zur Verstärkung der bereits praktizierten sozialen Rollen.

UK 5.2: Selbstbild. Der erlebte Verlust verstärkte bei einem Befragten den begonnenen Umdenkprozess. Er wollte und übernahm mehr Verantwortung, er wurde sich bewusster und schämte sich dafür, dass er sich in Haft befand, und seine verstorbene Angehörige sich deswegen Sorgen um ihn gemacht hatte.

UK 5.3: Weltanschauung. Zwei Befragten wurden durch die Verluste ihre eigene Sterblichkeit sowie die Sterblichkeit von Angehörigen deutlich. Darüber hinaus wurden zwei Befragte in ihren religiösen Überzeugungen bestärkt.

HK 6: Fortbestehen einer angepassten Verbindung mit dem/der Verstorbenen und (Um-) Gestaltung des eigenen Lebens

UK 6.1: Art der neuen Verbindung. Über den (beabsichtigten) Besuch am Grab, um mit den Verstorbenen zu „reden“, hinaus, wurden unterschiedliche Arten von neuen Verbindungen erwähnt: von den Verstorbenen träumen, mit einem Bild sprechen, sich an den/die Verstorbene:n erinnern, beliebte Fernsehprogramme des/der Verstorbenen schauen.

UK 6.2: Veränderungen hinsichtlich der Behandlungsmaßnahmen. Zwei Interviewte, welche an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, gaben eine Steigerung ihrer Mitwirkungsbereitschaft nach den Verlusten aufgrund des Trauerfalles an oder nutzten mehr Maßnahmen zur Ablenkung.

UK 6.3: Veränderungen hinsichtlich der Arbeit. Wenn eine Arbeitsmöglichkeit zum Zeitpunkt des Verlustes bzw. nach Kenntnis davon vorhanden war, hatte der Verlust entweder keine Auswirkung am Arbeitsplatz oder wurde die Arbeit trotz mangelnder Motivation als Ablenkung benutzt.

UK 6.4: Veränderungen hinsichtlich der Freizeit. Unterschiedlich begründet, berichteten die Interviewten von sozialem Rückzug hinsichtlich der Freizeitangebote: mangels passenden Angebotes, mangels Austauschmöglichkeiten oder aus Introspektionsgründen. Sport wurde jedoch als beliebte Beschäftigung benannt (bei Fokus auf dem sportlichen Handeln und nicht dem sozialen Austausch).

UK 6.5: Veränderung in den Interaktionen mit dem Personal der Haftanstalt. In den meisten Fällen trat keine Veränderung in den Interaktionen mit dem Personal nach den Verlusten auf, was jedoch zu Isolierungsgefühlen führte. In einem Fall wurde berichtet,

dass ein paar Tage nach dem Todesfall die Beamt:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes Aufmerksamkeit gezeigt bzw. Trost verliehen haben. Seitdem seien die Interaktionen wieder „normal“/wie vorher.

UK 6.6: Veränderung in den Interaktionen mit Mitinhaftierten. Die einzige benannte Veränderung war die vereinzelte Rücksichtnahme von den Mitinhaftierten, die von der Situation wussten.

HK 7: Dem Verlust Sinn und Bedeutung geben.

Alle Interviewte hatten ihren Verlusten einen Sinn bzw. eine Bedeutung gegeben oder beschäftigen sich mit der Sinngebung. Meistens halfen religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen dabei. Es wurde darüber hinaus angegeben, dass der Verlust ein Umdenken- bzw. Desistanceprozess verstärkte bzw. initiierte.

HK 8: Schuldgefühle.

UK 8.1: Vorhandensein von Schuldgefühlen. Schuldgefühle gaben alle Interviewten an. Diese wurden mit unterschiedlichen Ursachen in Verbindung gebracht: die Abwesenheit des Trauernden beim Todeszeitpunkt, bei der Bestattung, im Leben des/der Verstorbenen oder das eigene kriminelle Verhalten. Die Schuldgefühle wurden durch die Haft oder die Erzählungen der Angehörigen verstärkt. Neben Selbstvorwürfen wurden andere im Rahmen der Trauer beschuldigt: Die Personen, die den Antrag auf Teilnahme an der Bestattung bzw. dem Gebetsritual ablehnten oder die Verstorbenen selbst wegen der Todesursache.

UK 8.2: Eigener Umgang mit Schuldgefühlen. Schuldgefühle führten dazu, dass ein Interviewter sich verlassen, missverstanden und resigniert fühlte. Ein anderer zog sich in dem Zusammenhang drei bis vier Monaten lang sozial zurück, nahm keine Freizeitangebote wahr und hatte eine schlechtere Schlafqualität. Körperliche Aktivität wurde als Bewältigungsstrategie genannt.

UK 8.3: Einfluss der Schuldgefühle auf den Alltag. Die Schuldgefühle haben nach Angaben der Interviewte Auswirkungen auf die Teilnahme an Freizeitangeboten bzw. an der Hofstunde sowie in einem Fall auf die Motivation zur Arbeit.

HK 9: Gewünschte Unterstützung durch die Haftanstalt

UK 9.1: Allgemeine Unterstützung. Zwei Interviewte hatten spontane Hilfs- bzw. Unterstützungsangeboten seitens der Fachdienste, besonders des Psychologischen Dienstes bzw. des Allgemeinen Vollzugsdienstes, erwartet. Argumentiert wurde, dass das Personal zwangsläufig vom Trauerfall durch die Akten-Dokumentation gewusst hätte. Zum Zweiten wurde bemängelt, dass Anträge geschrieben werden sollen, um Hilfe bzw. Unterstützung in dem Trauerfall zu bekommen. Für den Betroffenen war nicht ermittelbar, durch wessen Hände der Antrag geht und der Antrag fühlte sich wie "betteln" an. Für die Betroffenen wäre ein regelmäßiges Sportangebot als Bewältigungsstrategie willkommen und bereits als Unterstützung bewertet worden.

UK 9.2: Unterstützung des Sozialen Dienstes. In zwei Fällen wurde der Wunsch geäußert, dass der/die zuständige Sozialarbeiter:in aus Eigeninitiative den Trauernde aufsucht. Hier wurde argumentiert, jene:r sei zwangsläufig über die Dokumentation und die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden der Anstalt über solche Ereignisse informiert wären. Ein Gesprächsangebot wäre zunächst ausreichend gewesen.

8. Ergebnisdiskussion

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass, obwohl die Verluste eine starke Bedeutung für die trauernden Studienteilnehmer haben, keine Gefährdung des Überlebens empfunden wird, wobei alle angegebenen Todesfälle bereits über ein halbes Jahr zurücklagen. Eine sich aus dem Todesfall ergebende akute Gefahr konnte nicht festgestellt werden. Die Inhaftierung umfasst

Unterkunfts- und Essensversorgung sowie suizidpräventive Maßnahmen, so dass das körperliche Überleben vorerst nicht unmittelbar gefährdet wird und insofern kein Hindernis zur Beschäftigung mit und Verarbeitung von Trauererlebnissen auftrat. Darüber hinaus distanzieren sich alle Teilnehmenden von Suizidgedanken.

Ein potenzieller negativer Einfluss der Inhaftierung auf die Akzeptanz des Verlustes kann durch die Studie bestätigt werden. Zunächst kann mit einer Verzögerung der Übermittlung der Todesnachricht gerechnet werden, sei es aufgrund der Kommunikationswege oder der Einstellung der Angehörigen. Weiter wird deutlich, dass die trauernden Inhaftierten selten in Trauer Ritualen einbezogen wurden. Die Ergebnisse zeigen in diesem Zusammenhang, dass die Nicht-Teilnahme an solchen Ritualen die Trauer erschweren oder gar verzögern können. Interessanterweise stellten die Trauernden keinen Antrag zur Teilnahme an der Beerdigung, da sie entweder mit einer Ablehnung rechneten oder weil sie nicht mit Handschellen am Grab erscheinen wollten. Die Studie zeigt weiter, dass die Trauernden kreativ waren und eigene Rituale schafften, indem sie bspw. eigene muslimische Gebetsrituale durchführten.

Dass Trauernde durch die sich aus der Haft ergebende Isolierung die Abwesenheit des/der Verstorbenen in ihrem Leben nicht spüren konnten, kann anhand der Studie teilweise bejaht werden. Die Kontakte mit dem/der Verstorbenen waren zum Teil bereits im Vorfeld beschränkt. Zum Teil gab es während der Haft regelmäßigen Kontakt zwischen dem Trauernden und der/dem Verstorbenen, wodurch der Verlust wahrgenommen wurde. Der Kontakt mit Angehörigen stellte, abhängig von der Art des Kontaktes, gemäß Befragungsergebnissen eine Unterstützung für die Trauernden dar, wurde aber im Falle von (ausschließlich) schriftlichem Verkehr aufgrund der Übermittlungsfristen als unzureichend, gar frustrierend bewertet. Vermisst wurde die Möglichkeit, mit den Angehörigen zu trauern. Hier scheinen Fernkontakte (über Telefon oder Briefverkehr) nicht auszureichen. Infolgedessen sollten Besuche von Angehörigen gefördert werden. Die Übermittlung der Todesnachricht und anschließende Praxis von Trauer Ritualen können vor diesem Hintergrund als ein Hindernis bei der Trauerarbeit verstanden werden.

Wenn die Anstalt Kenntnis von dem Todesfall hat, muss von einer Dokumentation in der Akte des Inhaftierten ausgegangen werden, sodass Unterstützungsangebote erfolgen könnten. Diese Unterstützung könnte bereits vom Allgemeinen Vollzugsdienst geleistet werden, was konkret in den analysierten Fällen auch getan wurde. Es könnte aber auch von Fachdiensten (Sozialer bzw. Psychologischer Dienst) oder der Seelsorge übernommen bzw. individuelle Bedarfe abgeklärt werden und ergänzende Angebote erfolgen. Die Studienergebnisse deuten darauf hin, dass, um den negativen Auswirkungen der Haft auf die Trauer entgegenzuwirken, zum Beispiel bei frühzeitiger Kenntnis der Soziale Dienst koordinierend eingreifen könnte. Möglich, wenn auch aus datenschutz- sowie technischen Gründen ggf. aufwendig, erscheint eine digitale Übertragung der Bestattung, was nach anderer Erfahrung im Einzelfall schon erfolgreich praktiziert wurde. Alternativ oder ergänzend kann darüber hinaus der/die Trauernde Bilder des Grabes erhalten, ein Ersatztrauerdienst in Verbindung mit der Seelsorge oder eine säkulare Gedenkfeier, ggf. auch am Tag und zur Uhrzeit der Bestattung organisiert werden.

Hinsichtlich der Verarbeitung des Schmerzes wurden im Rahmen der Interviews unterschiedliche, mit der Trauer verbundene Gefühle benannt, was auch von Worden berichtet wird (Worden, 2018). Die gleichzeitige Inhaftierung kann als Doppelstrafe erlebt werden, welches einerseits an Wordens Mediator der gleichzeitig auftretenden Belastungen erinnert (ebd.), andererseits so interpretiert werden kann, als ob der Tod des/der Angehörigen als Strafe für den/die Trauernde:n gelten würde. Hervorzuheben ist der Rückzug der Trauernden hinsichtlich der

Freizeit bei gleichzeitig vermehrter Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen. Dies könnte so interpretiert werden, dass die Trauernden sich durch die Behandlungsmaßnahmen gedanklich von ihrem Schmerz ablenken. Sport wird als beliebte Bewältigungsstrategie eingesetzt. Hier könnten speziell Sozialarbeitende oder die Anstalt als Solche entsprechende Angebotsverfahren entwickeln (bspw. kurzfristige Aufnahme in das Sportangebot oder gesondertes Angebot). Über den Trauerfall wurde kaum mit den Mitinhaftierten gesprochen, da es sich für alle Studienteilnehmer als schwierig erwies, Vertrauenspersonen dazu zu finden. Wenn der Trauerfall bei Mitinhaftierten bekannt war, schienen die Reaktionen dagegen eher positiv zu sein (bspw. Beileidbekundungen, Rücksichtnahme), sodass zunächst anhand dieser Studie nicht bestätigt werden kann, dass der Schmerz aus (Eigen-)Sicherheitsgründen nicht gezeigt werden sollte.

Bei den Unterstützungsleistungen wurde spontan an psychologische Unterstützung gedacht. Hier zeigen sich möglicherweise Auswirkungen der Therapy Culture (Furedi, 2013), in welcher u. a. Trauer nicht mehr in allen Facetten erlebt und erlaubt wird, sondern pathologisiert und lediglich durch (Psycho-)Therapien behandelt werden soll. Dabei wird seitens der Studienteilnehmenden bemängelt, dass die Anstaltspsycholog:innen sich nicht spontan gemeldet hätten. Bei einem Interviewten gab es einen Kontakt mit dem Sozialen Dienst bei unklarer Thematisierung von Trauer. Der Allgemeine Vollzugsdienst zeigte sich dagegen bei Kenntnis des Todes in den ersten Zeiten der Trauer spontan aktiv auf die Trauernden zugehend, empathisch sowie gesprächsbereit, was sich scheinbar positiv auf letzteren auswirkte. Sozialarbeitende könnten hier ebenso spontan das Gespräch suchen, sollten sie über den Trauerfall durch die Dokumentation oder Austausch mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst informiert worden sein. Die Inhaftierung scheint also im Rahmen der Traueraufgabe „Den Schmerz verarbeiten“ Hindernisse darzustellen, besonders in Hinblick auf den Mediator Soziale Variablen, da die Trauernden soziale Unterstützung bemängeln bzw. vermissen.

Im Hinblick auf die Anpassungsaufgaben scheint die spirituelle Anpassung durch die Haft nicht verhindert und nur bedingt beeinträchtigt zu sein. Durch die Verluste wurden den Trauernden ihre eigene Sterblichkeit sowie die ihrer Angehörigen bewusst. Sie akzeptierten den Tod als Teil des Lebens, was durch religiöse Überzeugungen begünstigt wurde. Der angegebene soziale Rückzug scheint keinen (negativen) Einfluss auf diese Art der Anpassung aufzuweisen. Obwohl die meisten Studienteilnehmer keine neue Rolle nach dem Verlust übernehmen sollten bzw. übernahmen, ist die Inhaftierung nicht als Hindernis in der externen Anpassung auszuschließen. Die interne Anpassung hingegen wurde durch die Inhaftierung erschwert, indem eine gedankliche Trennung mit dem Verlust erfolgte und die Verarbeitung dessen auf einen Zeitpunkt nach der Entlassung verschoben wurde (zum Teil auch entgegen aktuellen Reaktionen).

Weiterhin zeigt die Studie, dass eine (neue) Verbindung am ehesten über Bilder des/der Verstorbenen hergestellt wird, indem der Trauernde durch das Bild mit ihm/ihr redet. Alle Studienteilnehmer bedauerten, dass kein Besuch am Grab möglich gewesen wäre. Sie hatten das Bedürfnis, dies nachzuholen. Wenn eine Arbeitsstelle vorhanden war, brachte die Trauer keine besondere Auswirkung in diesem Bereich mit sich. Auch konnte keine (langfristige) Veränderung in den Interaktionen mit dem Personal der Haftanstalt festgestellt werden. Die größte Veränderung im Leben der Trauernden stellte der soziale Rückzug im Rahmen der Freizeit dar, welches auf eine Veränderung der Interaktionen mit den Mitinhaftierten hindeuten könnte, da alle Trauernden von der Schwierigkeit berichteten, sich mit anderen Inhaftierten nach dem Trauererlebnis zu unterhalten bzw. dazu die Initiative zu ergreifen.

Schulduweisungen berichteten die Interviewten einerseits gegen die eigene Person und andererseits gegen den Vollzug, welcher als schuldig für die Abwesenheit des Trauernden bei der Bestattung oder bei einem besonderen Ritual erachtet wurde. Im ersten Fall wurden Schuldgefühle, entweder wegen der Abwesenheit des Trauernden beim Todeszeitpunkt oder gar wegen der Frage, ob der Trauernde eine gewisse Verantwortung am Tod des Angehörigen tragen würde, empfunden. Die Inhaftierung stellt hier eine Mitursache oder eine Verstärkung der Schuldgefühle dar. Trost- und Trauerarbeit in Haft könnte den Schuldgefühlen entgegenwirken.

Desistanceprozesse kann der Verlust interessanterweise initiieren und begünstigen. Der Tod des/der Angehörigen wurde in Interviews als Ursache eines Umdenkens benannt bzw. unterstützte den bereits begonnenen Prozess. Sozialarbeitende und Mitwirkende an den Behandlungen könnten in dieser Hinsicht ebenfalls einen Beitrag leisten, indem sie die Initiierung oder Entwicklung des Desistanceprozesses erkennen und durch gezielte Angebote fördern. Das könnte zur Sinnstiftung des Verlustes für den/die Inhaftierte beitragen. Die Ergebnisse weisen weiter darauf hin, dass die Mitwirkungsbereitschaft bei Behandlungsmaßnahmen durch den und nach dem Verlust stieg. Offen ist, wie lange diese anhält und welche Absicht damit verbunden ist. Handelt es sich eher um Ablenkung vom Schmerz oder um ein Umdenken und insofern einen Meilenstein im Desistanceprozess? Interessant wäre hier weiter, die Wirkung der während der Trauer durchgeführten Behandlungsmaßnahmen zu untersuchen.

Anzumerken ist, dass die gesamten Ergebnisse qualitativer Art und nicht verallgemeinerbar sind. Der zeitliche Rahmen der Durchführung der Studie betrug ein halbes Jahr, welches die Literaturrecherche und die Umsetzung der Interviews begrenzte. Die qualitativen Ergebnisse bieten neue Forschungschancen im Bereich der Straffälligenhilfe an (Erfolg der Behandlungsmaßnahmen bei Trauernden, Förderung der Desistance durch den Verlust eines Nahangehörigen). Weiter soll darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen einer offenen Befragungsmethode die eigene Subjektivität des/der Forscher:in eine Rolle spielt, durch die strikte Methoden-anwendung jedoch relativiert wird.

Abschließend wird festgestellt, dass ein Klima der Offenheit für „Trauer in Haft“ dem Bedürfnis nach sozialer Unterstützung entgegenkommt und Unterstützungsleistungen spontan angeboten werden sollten. Ob Fachdienste oder der Allgemeine Vollzugsdienst: Die Unterstützung in Form von Gesprächen, praktischer Hilfeleistung oder Trost erweist sich nach Aussagen der Studienteilnehmenden als sinnvoll, um unter den die Trauer erschwerenden Haftbedingungen komplizierte bzw. verzögerte Trauer sowie Trauerhindernisse vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken.

Literaturverzeichnis

- Andrews, D. A. / Bonta, J. (2015). *Le comportement délinquant. Analyse et modalités d'intervention*. 5. Aufl., Les Presses de l'ÉNAP.
- Brandenburgisches Oberlandesgericht. Beschluss v. 2. November 2017 – 2 Ws 121/17.
- Furedi, Frank (2013). *Therapy culture. Cultivating vulnerability in an uncertain age*. Routledge.
- Ghanem, C. (2018). Risikoorientierung und Professionalität in der Straffälligenhilfe. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 26(2), S. 36–43.
- Krüger, T. (2017). *Sterben und Tod. Kernthemen Sozialer Arbeit*. Ergon Verlag.
<https://doi.org/10.5771/9783956503221>

- Krüger, T. (2022). *Trauer und Soziale Arbeit. Professionell mit Verlust und Trost umgehen*. Kohlhammer. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-040805-0>
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Grundlagentexte Methoden*. 5. Aufl. Beltz Juventa.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. 6. Aufl. Beltz.
- Moore, K. E., Siebert, S., Brown, G., Felton, J. & Johnson, J. E. (2021). Stressful life events among incarcerated women and men: Association with depression, loneliness, hopelessness, and suicidality. *Health & justice*, 9(1), S. 22. <https://doi.org/10.1186/s40352-021-00140-y>
- Paul, C. (2021). *Schuld - Macht - Sinn. Arbeitsbuch für die Begleitung von Schuldfragen im Trauerprozess*. 6. Aufl. Gütersloher Verlagshaus.
- Paul, C. (2018). *Warum hast Du uns das angetan? Völlig überarbeitete und ergänzte Neuauflage*. Gütersloher Verlagshaus.
- Petzold, H. G. (2020). Integrative Trauer- und Trostarbeit. Das „neue TROSTPARADIGMA“ - Zur Neurobiologie und Oikeiosis empathischer „Trostarbeit“, einige Revisionen zu Petzold 1982f „Gestalt-drama, Totenklage, Trauerarbeit“. In: *Polyloge*, 14(14). <https://www.fpi-publikation.de/polyloge/14-2020-petzold-h-g-2015h-2020e-integrative-trauer-und-trostarbeit-das-neue-trostparadigma-zur-neurobiologie/> (2023, 05. April).
- Potter, M. (1999). 'Inside' grief. *Bereavement Care*, 18(2), S. 22–25. <https://doi.org/10.1080/02682629908657459>
- Shoemaker, J. B. (2019). *Beneficial Mourning by Inmates Who have Lost a Significant Person*. [Dissertation] 2128. Wilfrid Laurier University. https://scholars.wlu.ca/etd/2128/?utm_source=scholars.wlu.ca%2Fetd%2F2128&utm_medium=PDF&utm_campaign=PDFCoverPages (2022, 30. Dezember).
- Wirtz, M. A. (Hrsg.) (2022). Dorsch. Lexikon der Psychologie. <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/desistance> (2022, 23. Oktober)
- Worden, J. W. (2018). *Beratung und Therapie in Trauerfällen. Ein Handbuch*. 5. Aufl. hogrefe. <https://doi.org/10.1024/85823-000>

Kontakt | Contact

Emeline Thielen B.A. | Hochschule Koblenz | Publikation@Emeline-Thielen.de

Prof. Dr. Dr. Wolfram Schulze | Hochschule Koblenz | wschulze@hs-koblenz.de